

 **Bundesministerium**  
Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz

**BMVRDJ-602.740/0001-V 4/2018**

**VERFASSUNGSDIENST**

Museumstraße 7  
1070 Wien

E-Mail: [Sektion.V@bmvrdj.gv.at](mailto:Sektion.V@bmvrdj.gv.at)

Sachbearbeiter:  
MMag. Josef BAUER  
MMag. Thomas ZAVADIL  
Tel.: +43 1 52152 302902  
E-Mail: [josef.bauer@bmvrdj.gv.at](mailto:josef.bauer@bmvrdj.gv.at)

An das  
Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus  
Stubenring 1  
1010 Wien  
Mit E-Mail: [abt.11@bmnt.gv.at](mailto:abt.11@bmnt.gv.at)

Ihr Zeichen/vom:  
BMNT-UW.1.3.3/0047-I/4/2018  
27. Juni 2018

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes über nationale Emissionsreduktionsverpflichtungen für bestimmte Luftschadstoffe (Emissionsgesetz-Luft 2018, EG-L 2018);  
Begutachtung; Stellungnahme

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst nimmt zu dem übermittelten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

## **I. Allgemeines**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

## **II. Inhaltliche Bemerkungen**

### Zu § 7 Abs. 6:

§ 7 Abs. 6 des Entwurfs enthält eine Verordnungskompetenz für die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus im Einvernehmen mit den jeweils nach dem Bundesministeriengesetz zuständigen Bundesministern, Maßnahmen festzulegen, wenn die nationalen Emissionsreduktionsverpflichtungen nicht erfüllt werden oder die Gefahr besteht, dass sie nicht erfüllt werden. Nach § 3 Abs. 13 des Entwurfs sind Maßnahmen im Sinne dieses Bundesgesetzes „solche, die eine messbare, berichtbare und überprüfbare Verringerung von Emissionen von Luftschadstoffen zur Folge haben. Darunter fallen hoheitliche und privatwirtschaftliche Maßnahmen des Bundes und der Länder“.

Dem § 7 Abs. 6 sind jedoch keine näheren Determinanten zu entnehmen, welche konkreten Maßnahmen festgelegt werden können (vgl. demgegenüber etwa die §§ 13 bis 16 des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997). Auf Grund des Art. 18 B-VG darf eine Verordnung bloß präzisieren, was in den wesentlichen Konturen bereits im Gesetz selbst

vorgezeichnet wurde (Prinzip der Vorausbestimmung des Verordnungsinhaltes durch das Gesetz, Unzulässigkeit sog. „formalgesetzlicher Delegationen“, vgl. zB VfSlg. 15.888/2000). Der Gesetzestext sollte daher entsprechend ergänzt werden; auch sollten in die Erläuterungen nähere Ausführungen dazu aufgenommen werden.

Auch sollten die Bundesminister, mit denen das Einvernehmen herzustellen ist, nicht erst im Wege einer – im Einzelfall möglicherweise schwierigen – Interpretation im Zuge der Verordnungserlassung ermittelt werden müssen, sondern schon in § 7 Abs. 6 im Einzelnen bezeichnet werden.

#### Zu § 7 Abs. 7:

Es fällt auf, dass das im Entwurf vorgesehene Verbot des Einsatzes von Düngemitteln aus Ammoniumcarbonat nicht als Verwaltungsübertretung sanktioniert wird (vgl. zur unionsrechtlichen Verpflichtung, Sanktionen bei Verstößen gegen die gemäß der Richtlinie 2016/2284 erlassenen nationalen Vorschriften, zu verhängen, Art. 18 dieser Richtlinie). Eine ähnliche Frage stellt sich etwa auch bei möglichen Verstößen Einzelner gegen gemäß § 7 Abs. 6 mit Verordnung angeordnete Maßnahmen.

### **III. Legistische und sprachliche Bemerkungen**

#### Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://bmvrdj.gv.at/legistik><sup>1</sup> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990<sup>2</sup> (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)<sup>3</sup> und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

#### Zum Titel:

Im Interesse einer möglichst einheitlichen formalen Gestaltung wird angeregt, Kurztitel und Abkürzung mittels Gedankenstrich zu trennen: „(Emissionsgesetz-Luft 2018 – EG-L 2018)“ (vgl. LRL 101).

---

<sup>1</sup> Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

[https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung\\_in\\_PDF/A-Dokumenten](https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten).

<sup>2</sup> <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/legrl1990.pdf>

<sup>3</sup> [https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3c7fb0c47.de.0/layout\\_richtlinien.doc](https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3c7fb0c47.de.0/layout_richtlinien.doc)

### Generelle Verweisungsbestimmung

In § 1 Abs. 3, § 6 Abs. 7, § 7 Abs. 1 und anderen Stellen des Entwurfs könnte bei den Verweisungen der Zusatz „in der jeweils geltenden Fassung“ (vor und nach dem im Übrigen jeweils ein Komma zu setzen wäre) entfallen, wenn eine allgemeine Dynamisierungsklausel in den Gesetzestext aufgenommen wird (vgl. LRL 62, nach dem Muster: „Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“).

### Verweisungen auf Anlagen:

Gemäß Pkt. 2.5.11 der Layout-Richtlinien sollten Verweise auf Anlagen zu dem in Entwurf vorliegenden Bundesgesetz fett formatiert hervorgehoben werden (zB in § 2 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1, 2, 3 und 5 sowie § 4a; zutreffend ohne Fettformatierung hingegen die Verweise auf Anlagen anderer Rechtsvorschriften, zB in § 5 Abs. 1, sowie die Erwähnung der Anlage in der Inkrafttretensbestimmung).

### Zu § 1:

Vor dem Wort „und“ am Ende der Z 2 sollte ein Komma gesetzt werden.

### Zu § 2:

Es sollte geprüft werden, ob mit einer statischen Verweisung auf Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung das Auslangen gefunden werden kann (vgl. allgemein zur Problematik einer dynamischen Verweisung auf Akte einer anderen Normsetzungsautorität, LRL 62).

### Zu § 3:

Die Begriffsdefinitionen könnten textlich gestrafft werden, wenn sie als Aufzählung gestaltet werden, zB in die Richtung:

„§ 3. Im Geltungsbereich dieses Bundesgesetz sind folgende Begriffsbestimmungen maßgebend:

1. Luftschadstoffe sind Stoffe, die ...
2. Emissionen sind Freisetzungen von Luftschadstoffen ...
- ...

### Zu § 4:

Im Sinne des Grundsatzes der Monosyndetie wird empfohlen, das Wort „und“ am Ende der Z 1 durch ein Komma zu ersetzen.

### Zu § 5:

In der Paragraphenüberschrift ist vor dem Wortteil „prognosen“ kein Gedanken-, sondern ein Bindestrich zu setzen.

Da die Abkürzung „iVm“ nicht im Anhang 1 der LRL genannt ist, sollte sie durch die entsprechende Wortfolge ersetzt werden (vgl. LRL 148).

#### Zu § 6:

Statt „führt [...] durch und übermittelt [...]“ (Abs. 1, 2 und 3) sollte es „hat [...] durchzuführen und [...] zu übermitteln“ heißen (vgl. LRL 27).

In Abs. 8, 9 und 10 sollten die Verweise auf einzelne Absätze nach dem Muster „Abs. 2 oder 3“ und „Abs. 7 oder 8“ erfolgen; da es keinem Zweifeln unterliegen kann, auf welche Gliederungsebene hier Bezug genommen wird, bedarf es der Wiederholung des Ausdrucks „Abs.“ nicht.

#### Zu § 7:

Da in Abs. 1 die Abkürzung „BMG“ bereits eingeführt worden ist, wäre in Abs. 6 nur mehr diese Abkürzung anzuführen; vgl. allerdings die Ausführungen unter Punkt II (Inhaltliche Bemerkungen).

#### Zu § 10:

Die Vollziehungsklausel im § 10 des Entwurfs nennt nur eine Zuständigkeit der Bundesregierung. Soweit jedoch in den Bestimmungen des Entwurfs Zuständigkeiten einzelner Bundesminister vorgesehen sind (zB § 5 Abs. 1 oder § 6 Abs. 6 bis 11), sollte dies auch im § 10 zum Ausdruck gebracht werden (vgl. auch LRL 80).

#### Zu § 13:

Die in Abs. 3 getroffene Regelung ist unvollständig; im Übrigen wird empfohlen, die Abs. 1 und 2 zusammenzuführen:

§ 13. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit XX. XXXX 201X in Kraft. Gleichzeitig tritt [...] außer Kraft.

(2) § 4a samt Überschrift, die Absatzbezeichnung zu § 11 Abs. 1, § 11 Abs. 2 sowie die Anlage 1a treten mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

## **IV. Zu den Materialien**

### Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Bei der Formulierung der Erläuterungen sollte darauf geachtet werden, dass es sich um einen Entwurf und nicht um ein bereits beschlossenes Gesetz handelt (vgl. Pkt. 92 der Legistischen Richtlinien 1979). Aussagen wie zu § 2 Abs. 3 „Das vorliegende Gesetz ...“ sollten daher entsprechend umformuliert werden (zB „Das im Entwurf vorliegende Gesetz ...“).

Auf ein Tippversehen in den Erläuterungen zu § 3 Abs. 10 wird hingewiesen. Es müsste lauten:  
„Messnomenuklatur“.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961  
auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, 03. August 2018

Für den Bundesminister:

Dr. Gerhard HESSE

Elektronisch gefertigt